

c) Jugendgerichtsgesetz

Vom 23. Mai 1952

(GBl. S. 411)

— Auszug —

§51

Polizeiliche Strafverfügung

(1) In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur eine Geldbuße¹ und die Einziehung verhängt werden.

(2) Zahlt der Jugendliche die Geldbuße schuldhaft nicht, so kann das Jugendgericht auf Verlangen der Stelle, die die Strafverfügung erlassen hat, auf Grund einer Hauptverhandlung Erziehungsmaßnahmen anordnen.

1. Eine Geldbuße kann nach § 11 Abs. 2 festgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, daß sie der Jugendliche aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf; die Geldbuße ist für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden.